

## DIE DIENSTLEISTER FÜR HÖCHSTLEISTER

## Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)

Fachinformation: Verwertung von pflanzlichen Abfällen aus der Gewässerunterhaltung und der Säuberung von Stränden zur Düngung und Bodenverbesserung

Bei der Säuberung von Stränden bzw. der Krautung von Binnen- und Küstengewässern fallen Seegras, Algen, Reet, Gewässerpflegematerial, Treibsel oder pflanzliches Abfisch- und Rechengut (nachfolgend Gewässerabfälle) an.

Diese Stoffe bestehen wie landwirtschaftliche Reststoffe vor allem aus pflanzlicher organischer Substanz und den darin enthaltenen Pflanzennährstoffen und können bei einer Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen in erster Linie zur Verbesserung der Humusbilanz, aber auch zur Bereitstellung von Grund- und Spurennährstoffen beitragen.

Da Gewässerabfälle, die auf landwirtschaftliche Flächen als Düngemittel aufgebracht werden, der Bioabfallverordnung unterliegen, kann die Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen nur entsprechend nach den dort geregelten Anforderungen erfolgen. Bei der Abgabe der entsprechend Bioabfallverordnung behandelten Gewässerabfälle an Landwirtschaftsbetriebe und der Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sind zusätzlich die Düngemittelund Düngeverordnung zu berücksichtigen. Die Düngeverordnung verlangt eine Einordnung der behandelten Gewässerabfälle in eine der Stoffgruppen der Düngemittelverordnung, da nur Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel oder Kultursubstrate auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden dürfen.

Eine Aufbringung der Gewässerabfälle kann u.a. als Bodenhilfsstoff erfolgen, dies hätte aufgrund der geringen Einsatzmengen eine Befreiung von den Vorgaben der Bioabfallverordnung zur Folge, so dass nur die Düngemittel- und Düngeverordnung beachtet werden müssten. Eine Einordnung als Bodenhilfsstoff wäre unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und für die Nährstoffversorgung bzw. Humusanreicherung auf landwirtschaftlichen Flächen aber nicht sinnvoll, da nur sehr geringe Mengen an Nährstoffen (50 kg/ha N, 30 kg/ha P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, 50 kg/ha K<sub>2</sub>O, 15 kg/ha S) ausgebracht werden dürfen. Um wirtschaftliche Mengen an Nährstoffen bzw. organische Substanz auszubringen, ist deshalb eine Einordnung der Gewässerabfälle als Düngemittel erforderlich. Dies hat zur Folge, dass neben der Düngemittel- und Düngeverordnung auch die Bioabfallverordnung zu beachten ist. Die Beachtung der Bioabfallverordnung hat zur Folge, dass die eingangs aufgelisteten Ausgangsstoffe nur dann landwirtschaftlich verwertet werden dürfen, wenn sie in einer Kompostanlage oder Biogasanlage behandelt wurden und durch Untersuchungen nachgewiesen ist, dass Schadstoff-



grenzwerte nicht überschritten und die Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene eingehalten werden.

Gewässerabfälle bestehen in der Regel aus sehr leicht abbaubarer organischer Substanz und auch die enthaltenen Nährstoffe sind leicht verfügbar, so dass ihre Behandlung zum Aufschluss der organischen Substanz bzw. zur Verbesserung der Nährstoffverfügbarkeit anders als bei holzigen Bioabfällen nicht erforderlich ist. Eine Kompostierung derartiger leicht umsetzbarer Bioabfälle ist aus Sicht der landwirtschaftlichen Verwertung sogar als negativ zu beurteilen, da bei der Kompostierung die wertvolle organische Substanz und auch Teile des Stickstoffs verloren gehen und nicht mehr für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit zur Verfügung stehen.

Aus Sicht der Landwirtschaft wäre es deshalb sinnvoll, wenn geeignete Gewässerabfälle ohne Behandlung in einer Kompostierung bzw. Biogasanlage direkt auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden, damit der Umsetzungsprozess der organischen Substanz zur Förderung der biologischen Aktivität auf der landwirtschaftlichen Fläche erfolgen kann. Voraussetzung für die direkte landwirtschaftliche Verwertung ist, dass die Gewässerabfälle nicht verunreinigt sind und davon auszugehen ist, dass die Grenzwerte der Bioabfallverordnung hinsichtlich der relevanten Schadstoffe und Fremdbestandteile sowie die Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene eingehalten werden. Die direkte landwirtschaftliche Verwertung und damit der Verzicht auf die Behandlung bzw. die Ermittlung der Schadstoffgehalte setzt aber eine Befreiung von der Behandlungs- und Untersuchungspflicht durch die zuständige Behörde, das jeweilige StALU, voraus. Hierzu ist durch den Besitzer des Gewässerabfalls entsprechend Bioabfallverordnung § 10 (2) ein Antrag auf die Befreiung von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten zu stellen. Die zuständige Behörde kann dann im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde im Rahmen der regionalen Verwertung eine Befreiung von der hygienisierenden und der biologisch stabilisierende Behandlung nach den §§ 3 und 3a sowie von den Untersuchungen nach den §§ 3 und 4 zulassen. Die Freistellung von der Behandlung kann erteilt werden, wenn auf Grund der Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Bioabfälle angenommen werden kann, dass die festgelegten Anforderungen an die Hygiene sowie hinsichtlich der Schadstoffe und Fremdstoffe eingehalten werden und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Von pflanzlichen Gewässerabfällen, die nicht verunreinigt sind und getrennt von verunreinigten Materialien bzw. Fremdstoffen gewonnen werden, dürfte diese Forderung zu erfüllen sein.

Die Freistellung von den *Untersuchungspflichten* kann nur dann erteilt werden, wenn auf Grund der Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Bioabfälle angenommen werden kann, dass die Anforderungen an die Hygiene sowie hinsichtlich der Schadstoffe und Fremdstoffe eingehalten werden. Auch diese Forderungen dürften von sauberen Gewässerabfällen erfüllt werden, da zahlreiche Untersuchungen die Einhaltung dieser Anforderungen belegen. Im



Bedarfsfall bzw. bei bestehenden Unsicherheiten sollte im Einzelfall jedoch eine Untersuchung zum Nachweis der Unbedenklichkeit vorgenommen werden.

Im Rahmen der Befreiung sind dann durch die zuständigen Stellen für den jeweiligen Einzelfall konkrete Vorgaben zur Verfahrensweise der landwirtschaftlichen Verwertung (Zeitraum, Flächenauswahl, Aufwandmenge, Zwischenlagerung, Bereitstellung auf der Fläche) zu machen.

Auch bei einer direkten landwirtschaftlichen Verwertung, die zwischen dem Besitzer des Gewässerabfalls und dem abnehmenden Landwirt zu vereinbaren ist, sind das Nachweisverfahren der Bioabfallverordnung und die Vorgaben des Düngerechtes, insbesondere der Düngeverordnung zu beachten. So sind die enthaltenen Nährstoffe Stickstoff und Phosphor bei der Düngeplanung zu berücksichtigen und in der Nährstoffbilanzierung zu erfassen. Aufgrund der mit Komposten vergleichbaren Wirksamkeit von Gewässerabfällen sind im Jahr der Aufbringung nur 5 % des Stickstoffs und als Nachwirkung wie bei allen anderen organischen Düngemitteln nochmals 10 % des Gesamtstickstoffs, verteilt über drei Jahre, bei der Düngebedarfsermittlung bzw. Düngung zu berücksichtigen.

Bei der Bilanzierung des Stickstoffeinsatzes entsprechend Düngeverordnung im Nährstoffvergleich kann die Düngewirkung des Stickstoffs aus den Gewässerabfällen bzw. dem Strandräumgut wie beim Kompost durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde im Rahmen von Abschlägen bei der Beurteilung des Nährstoffvergleichs berücksichtigt werden. Beim Phosphor ist dagegen von einer hundertprozentigen Wirksamkeit bei der Düngung auszugehen, so dass die aufgebrachte Phosphormenge vollständig in die Düngebedarfsdeckung als auch in den Nährstoffvergleich eingeht.

## **Impressum**

Herausgeber:
LMS Agrarberatung GmbH
Zuständige Stelle für landwirtschaftliches
Fachrecht und Beratung (LFB)
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
www.lms-beratung.de

Rückfragen an: Dr. H.-E. Kape Telefon: 0381 20307-70

Dr. R. Pöplau

Telefon: 0381 20307-72 E-Mail: lfb@lms-beratung.de

Stand: 05. Dezember 2017

LMS Agrarberatung GmbH gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt



